

19.01.88

EG - AS - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz
der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene
am Arbeitsplatz (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von
Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

KOM(87) 641 endg; Ratsdok. 10662/87

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende des ersten Halbjahres 1988 an.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DEN SCHUTZ DER ARBEITNEHMER GEGEN
GEFÄHRDUNG DURCH KARZINOGENE AM ARBEITSPLATZ

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

1. Einführung

In der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1) wird die Absicht geäußert, "dem Rat Ende 1987 für die Erstellung eines Verzeichnisses krebserregender Stoffe, denen Arbeiter ausgesetzt sind, eine Richtlinie mit allgemeinen und besonderen Vorschriften vorzulegen".

Bereits vorher hatte die Kommission dem Rat im Rahmen der Entschliessung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2) zwei Vorschläge betreffend krebserzeugende Substanzen vorgelegt; dabei handelte es sich um einen Vorschlag über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren, die zum Auftreten von Blasenkrebs führen, (3) sowie einen Vorschlag über Benzol (4), mit denen die Kommission ihre in der Vergangenheit verfolgte Strategie fortführte, die den Rat veranlasst hatte, die Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Vinylchloridmonomer (5) und Asbest (6) zu erlassen.

(1)

(2) ABl. Nr. C 67 vom 8.3.1984, Seite 2

(3) ABl. Nr. C 270 vom 10.10.1984, Seite 3

(4) ABl. Nr. C 349 vom 31.12.1985, Seite 32

(5) ABl. Nr. L 197 vom 22.7.1978, Seite 12

(6) ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983, Seite 25

Weitere Impulse wurden mit der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen Krebs (7) und dem Vorschlag für ein Aktionsprogramm 1987 - 1989 im Rahmen des Programms "Europa gegen den Krebs" gesetzt, den die Kommission dem Rat vorlegte (8).

Sollen bei der Verhütung von Berufskrebserkrankungen rasche Fortschritte erzielt werden, so scheint es zweckmässig, von den Richtlinien über einzelne Stoffe abzugehen und die bislang in diesen festgeschriebenen Inhalte zum Ausgangspunkt einer neuen, auf eine allgemeine Richtlinie ausgerichteten Konzeption zu machen mit dem Ziel, die auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden einschlägigen Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zu harmonisieren.

2. In den Mitgliedstaaten geltende Vorschriften im Bereich der berufsbedingten Exposition gegenüber Karzinogenen

Bereits seit geraumer Zeit ist man sich in den Industriestaaten im klaren, dass die Berufskrebserkrankungen ein ernstes Problem für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer darstellen. Die Notwendigkeit, diese Gefahr zu verhüten und zu beschränken, hat alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften veranlasst, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, die entweder pauschal alle oder aber spezifische Arbeitsstoffe betreffen.

Jedoch weisen selbst jene einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die demselben Gegenstand gewidmet sind, im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich wie auch auf die Gewichtung einzelner Gesichtspunkte beträchtliche Unterschiede auf.

Die Mehrzahl der Vorschriften trägt den Daten der in einigen Ländern geführten Krebsregister sowie den Ergebnissen weltweit durchgeführter epidemiologischer Studien Rechnung; grundlegendes Material liefern ferner internationale Organisationen wie das Internationale Arbeitsamt, die Weltgesundheitsorganisation und insbesondere die Internationale Agentur für die Krebsforschung (CIRC) mit Sitz in Lyon.

(7) ABl. Nr. 184 vom 23.7.1986, Seite 19

(8) ABl. Nr. C 50, vom 26.2.1987, Seite 1

Die letztgenannte Stelle arbeitet seit 1971 an der Bewertung des humankarzinogenen Potentials chemischer Stoffe und Stoffgemische; bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden von den 107 Stoffen, Produktgruppen oder industriellen Verfahren, über die epidemiologische Untersuchungen vorlagen, 39 als krebserzeugend beim Menschen nachgewiesen, bei 68 weiteren besteht der Verdacht.

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist es, die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu beseitigen und durch eine Verbesserung der Arbeitsmittel und -bedingungen, der Kenntnisse und des menschlichen Verhaltens den Schutz der Arbeitnehmer weiter auszubauen.

Im folgenden werden die wichtigsten in den Mitgliedstaaten derzeit geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der berufsbedingten Exposition gegenüber Karzinogenen dargestellt.

Belgien

Es besteht ein Verbot, Arbeitnehmer dem Kontakt mit Erzeugnissen auszusetzen - sei es auf inhalativem, oralem oder kutanem Wege -, die bestimmte Stoffe enthalten.

Die Verwendung dieser und bestimmter anderer Stoffe kann genehmigt werden, sofern dies gerechtfertigt erscheint und geeignete Arbeitsbedingungen vorhanden sind.

In bezug auf Asbest und Vinylchlorid stellen die Vorschriften eine Umsetzung der EWG-Richtlinien dar.

Der Umgang mit Benzol wurde auf bestimmte Verwendungsmöglichkeiten beschränkt.

Eine Pflicht zur ärztlichen Überwachung, zur Kennzeichnung und zur Unterrichtung der Arbeitnehmer besteht ebenfalls.

Bundesrepublik Deutschland

Herstellung und Verwendung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen unterliegen grossenteils der Gefahrstoffverordnung. Sie enthält Listen krebserzeugender Stoffe, die nach der von ihnen ausgehenden Gefährdung drei Gruppen zugeordnet sind, für die jeweils bestimmte Massnahmen vorgeschrieben werden. Gegenstand der einzelnen Bestimmungen sind: Pflicht zur Anzeige an die zuständige Behörde, Ersatzstoffe, Verwendungsbeschränkungen, Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, insbesondere mittels Bezugswerten, die für einschlägige Messungen vorgesehen sind, Verbot der Exposition gegenüber bestimmten krebserzeugenden Gefahrstoffen, Anpassung der Arbeitsverfahren an die technische Fortentwicklung, Unterrichtung der Arbeitnehmer und ihre Beschäftigung nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung. Gegenwärtig enthält die Liste ca. 60 Stoffe. Für Stoffe mit besonderer technischer Bedeutung wurden obligatorische Bezugswerte festgelegt, die die technische Entwicklung berücksichtigen und ständig überprüft werden.

Dänemark

Die Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde veröffentlicht im Rahmen ihrer Grenzliste ein Verzeichnis von Stoffen, die als krebserregend beim Menschen gelten.

In ihrer gegenwärtigen Form enthält die Liste ca. 200 in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte und durch die CAS-Registernummer identifizierte Stoffe.

Für diese Stoffe sind eine Unterrichtung der Öffentlichkeit und verbindliche schriftliche Betriebsanweisung erforderlich; ferner besteht die Pflicht zur Anzeige an das Öffentliche Register.

Darüber hinaus wurden Grenzwerte festgesetzt und bestimmte Vorschriften erlassen, wie z.B. ein Verbot von Asbest und Bestimmungen über zytostatische Arzneimittel.

Gegenwärtig bestehen keine weiteren allgemeinen Bestimmungen über Karzinogene.

Spanien

An Bestimmungen allgemeiner Art liegen vor:

- Königlicher Erlass Nr. 2216/85 vom 23. Oktober 1985 (Presidencia-Regierungsverordnung).
CHEMISCHE ERZEUGNISSE. Vorschriften über die Anmeldung neuer Stoffe und über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Staatsanzeiger (B.O.E.) vom 27.11.1985). Darin werden die Begriffe "karzinogen", "tetragen" und "mutagen" sowie die drei entsprechenden von der CIRC unterschiedenen Kategorien definiert. Ferner wird die Gefahr "R 45" beschrieben, die jedoch keinem Stoff zugeordnet wird. Spezifische Vorschriften sollen innerhalb einer Frist von drei Jahren ab 1. März 1986 erlassen werden.
- Verordnung Nr. 1995/78 vom 12. Mai 1978 (Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit). BERUFSKRANKHEITEN. Diese Verordnung führt sechzehn Arten von Krebserkrankungen auf, die durch Chemikalien oder industrielle Verfahren verursacht werden.

Ferner bestehen spezifische Vorschriften über Benzol, Asbest und Vinylchloridmonomer.

Frankreich

Neben Bestimmungen allgemeiner Art wie der Pflicht, Arbeitsräume und -umgebung in einem der Gesundheit der Arbeitnehmer zuträglichen Zustand zu erhalten, wurden spezifische Verwaltungsmassnahmen in den Bereichen ionisierende Strahlen, Benzol, Asbest und Vinylchloridmonomer ergriffen, die die Einhaltung von Expositionsgrenzwerten zur Grundlage der Prävention machen. Diese Werte sind verbindlich und müssen regelmässig überprüft werden.

Darüber hinaus führt das Rundschreiben vom 14. Mai 1985 über die Verhütung berufsbedingter Krebserkrankungen, welches regelmässig aktualisiert wird, eine Liste der Erzeugnisse auf, für die geeignete Präventivmassnahmen zu ergreifen sind; sie enthält "nicht nur Erzeugnisse, Arbeitsstoffe oder Verfahren, deren krebserzeugende Wirkung beim Menschen nachgewiesen wurde, sondern auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist, für die jedoch bei Fehlen einer schlüssigen Epidemiologie adäquate Hinweise auf eine krebserzeugende Wirkung beim Tier vorliegen"; für einige der aufgeführten Arbeitsstoffe oder Substanzen bestehen Expositionsgrenzwerte (Richtwerte).

Schliesslich enthält der Arrêté vom 5. April 1985 eine Liste von Stoffen, die geeignet sind, maligne Blasenläsionen hervorzurufen.

Griechenland

Eine besondere Vorschrift über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer im Hinblick auf karzinogene Stoffe besteht nicht. Jedoch legt das Gesetz 1568/85 über "Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer" insbesondere in Kapitel 5 Präventivmassnahmen und sonstige allgemeine Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Stoffen (einschliesslich der karzinogenen Stoffe) fest. Das Arbeitsministerium bemüht sich um eine Präzisierung der allgemeinen Präventionsgrundsätze, indem es "Expositionsgrenzwerte" für chemische Stoffe festsetzt (für bestimmte Stoffe waren Grenzwerte bereits mit Präsidialerlass 307/1986 festgesetzt worden).

Parallel dazu wurde das Problem der Festsetzung von "Grenzwerten" für bestimmte karzinogene Stoffe im Rat für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zur Sprache gebracht; ein endgültiger Beschluss steht jedoch noch aus.

Unter den spezifischen Bestimmungen sind schliesslich die Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer von Vinylchlorid, Benzol und Asbest zu nennen.

Irland

Die Rechtsvorschriften setzen keinerlei Grenzwerte fest. Sie bestimmen nur, dass die von den Safety in Industry Acts 1955/1980 (Verordnungen über Arbeitssicherheit) betroffenen Personen Staub oder Rauch nicht in einer Masse ausgesetzt werden dürfen, die ihrer Gesundheit schaden könnte. Zur Auslegung dieser Bestimmungen werden entweder die ACGIH festgesetzten Schwellenwerte, die von der "Health and Safety Executive" im Vereinigten Königreich aufgestellten Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz oder aber die von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Grenzwerte herangezogen.

Der Stoff Dichlorbenzidin wird jedoch in den "Factories (carcinogenic substances) Processes Regulations" (Vorschriften über industrielle Verfahren (krebserzeugende Stoffe)) von 1972 erwähnt. Danach müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch inhalative, orale oder sonstige Aufnahme von Dichlorbenzidin zu vermeiden.

Italien

Eine besondere Rechtsvorschrift über karzinogene Stoffe besteht nicht. Der Einsatz technischer Mittel zur Prävention wird durch Artikel 20 und 21 des Präsidialerlasses Nr. 303 vom 19. März 1956 (Allgemeine Vorschriften über Gesundheitsschutz bei der Arbeit) geregelt, die den Arbeitgeber verpflichten, die Emission und Diffusion von Schadstoffen jeglicher Art zu unterbinden oder so weit wie möglich zu beschränken. Die Arbeitsaufsichtsbehörde wendet diese Bestimmungen auf Sonderfälle an, somit auch auf die karzinogenen Stoffe, gegenüber denen "keine oder nur eine minimale" Exposition erlaubt ist. Bezüglich der als karzinogen zu behandelnden Stoffe wird auf die Listen internationaler Einrichtungen wie der CIRC und auf die Monographien des italienischen Beratenden Ausschusses für Toxikologie beim Gesundheitsministerium verwiesen.

Der genannte Erlass Nr. 303 vom 19. März 1956 sieht auch vor, dass die gegenüber karzinogenen Stoffen exponierten Arbeitnehmer halbjährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind; dabei sind zusätzliche Tests durchzuführen, die jedoch nur die Aufsichtsbehörde verbindlich vorschreiben kann.

Es bestehen auch Vorschriften, deren spezifischer - und ausschliesslicher - Gegenstand die Verhütung der Gefährdung durch karzinogene Stoffe ist. Sie wurden durch Rundschreiben des Arbeitsministeriums Nr. 49 vom 12. Juni 1979 und Nr. 61 vom 4. Juni 1981 erlassen und finden auf eine Gruppe von ca. 300 aromatischen Aminen Anwendung, deren karzinogenes Potential mehr oder weniger eindeutig nachgewiesen wurde. Die sehr komplexen und ins Detail gehenden Bestimmungen ordnen die Stoffe nach ihrem von dem italienischen Ausschuss für Toxikologie bewerteten karzinogenen Potential drei verschiedenen Härtestufen zu.

Luxemburg

Luxemburg besitzt weder eine spezielle Rechtsvorschrift über karzinogene Stoffe am Arbeitsplatz, noch wird gegenwärtig an einer solchen gearbeitet.

Da in Luxemburg kein chemischer Industriebetrieb von Bedeutung ansässig ist, besitzt das Problem des Schutzes gegen gefährliche Stoffe hier nicht dieselbe Dringlichkeit wie in anderen Ländern. Ausserdem gibt man Regelungen, die sämtliche Gefahrstoffe abdecken, den Vorzug vor solchen, die sich auf Stoffe mit krebserregenden Eigenschaften beschränken.

Niederlande

Auf der Grundlage der vom niederländischen MAC-Ausschuss vorgebrachten Stellungnahme konzipierte das Generaldirektorat Arbeit im Jahre 1984 eine Politik im Bereich der Karzinogene.

Ausgegangen wird hierbei allgemein von Gruppen karzinogener Stoffe mit Berücksichtigung bestimmter Einzelstoffe.

Angeichts der Tatsache, dass im Gegensatz zu anderen toxischen Stoffen für die meisten Karzinogene keinerlei Grenzwert angegeben werden kann, bei dessen Einhaltung das Risiko gleich Null wäre, sollen die Massnahmen in erster Linie darauf abzielen, die betreffenden Stoffe durch weniger gefährliche zu ersetzen. Wo dies unmöglich ist, werden zwecks Minimierung der Gesundheitsgefährdung Massnahmen zur Verhütung oder Verringerung der Exposition gegenüber Karzinogenen vorgeschlagen.

- 9 -

Diese Massnahmen bilden einen Teil der allgemeinen Politik im Bereich der toxischen Stoffe. Zu den weiteren, für alle Karzinogene vorgeschlagenen Massnahmen zählt auch die Kennzeichnungspflicht in Übereinstimmung mit den in Vorbereitung befindlichen EWG-Vorschriften und die Registrierung der Karzinogene durch die einzelnen Betriebe.

Portugal

Abgesehen von den Vorschriften über ionisierende Strahlung bestehen in Portugal keinerlei spezifische Bestimmungen über Karzinogene am Arbeitsplatz. Die Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen unterliegt nach wie vor den allgemeinen Vorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie über Arbeitshygiene.

1985 wurde ein Gesetz verabschiedet, das eine Liste mit 28 als humankarzinogen geltenden Stoffen oder industrielle Verfahren enthält.

Gegenwärtig arbeitet eine Interministerielle Arbeitsgruppe am Entwurf der Bestimmungen über eine Reihe von Karzinogenen in reiner Form.

Als wichtigste Bezugspunkte dienen dabei die Richtlinien 80/1107/EWG des Rates und das Übereinkommen 139 der IAO.

Vereinigtes Königreich

Die Vorschrift von 1967 über karzinogene Stoffe untersagt die Einfuhr, die Verwendung in der Herstellung und den Gebrauch von vier Stoffen (2-Naphtylamin, Benzidin, 4-Aminodiphenyl und 4-Nitrodiphenyl sowie ihre Salze). Für sechs weitere Karzinogene (x-Naphtylamin, Ortho-Tolidin, Dianisidin, Dichlorobenzidin und ihre Salze sowie Auramin und Fuchsin) schreibt sie vor, sämtliche möglichen Massnahmen zu treffen, um die Exposition der Arbeitnehmer zu unterrichten, die Stoffe in angemessen verschlossenen und gekennzeichneten Behältern aufzubewahren und die betroffenen Arbeitnehmer alle sechs Monate einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Einzelregelung von 1946 (Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer) über die Herstellung von Stein-

kohlenbriketts enthält eine begrenzte Gesamtheit von Bestimmungen, die die Überwachung der Exposition gegenüber Steinkohlenstaub, Teer und Pech bei der Brikettherstellung sowie die Einrichtung geeigneter Waschräume, das Tragen von Schutzkleidung und halbjährlich vorzunehmende ärztliche Untersuchungen vorschreiben.

Die übrigen Karzinogene werden wie andere toxische Stoffe (Stäube, Rauche, Dämpfe) behandelt: es sind sämtliche möglichen Massnahmen zu treffen, um ihre inhalative Aufnahme zu verhüten (Arbeitsgesetzbuch von 1961, Abschnitt 63). Sie unterliegen ferner den allgemeinen Bestimmungen von Abschnitt 2 des Gesetzes von 1974 über Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit u.a., das die Arbeitgeber verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmer in grösstmöglichem Masse zu schützen, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Einrichtungen und Arbeitsverfahren sowie von Handhabungs-, Lager- und Fördersystemen, ferner durch die Beschaffung von Informationen und Anweisungen und die Veranstaltung von Schulungsmassnahmen.

Die genannten Vorschriften sollen durch den Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung gesundheitsgefährdender Stoffe einschliesslich der Vorschriften über die gute Praxis im Umgang mit karzinogenen Stoffen ersetzt werden.

3. Grundzüge des Vorschlags

Seit 1984 ist die Kommission im Anschluss an die Richtlinie zur fünften Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (9) mit der Einstufung und dem Problem der Kennzeichnung der chemischen Stoffe mit Verdacht auf karzinogene Wirkung befasst.

Mitgliedstaaten, denen Informationen vorliegen, die die Einstufung eines Stoffes als Karzinogen rechtfertigen, haben diese Informationen, unabhängig davon, ob sie vom Hersteller oder aus anderer Quelle stammen, so rasch wie möglich an die Kommission zu übermitteln, damit die Einstufung baldmöglichst abgeschlossen werden kann.

(9) ABl. Nr. L 257 vom 16.9.1983, Seite 1

- 11 -

Die Kommission entscheidet dann über die Einstufung, wobei sie von einem Ausschuss nationaler Sachverständiger unterstützt wird; die Stoffe werden in drei Kategorien unterteilt:

"Erste Kategorie

Stoffe, die als krebserzeugend beim Menschen bekannt sind. Es liegen genügend Hinweise auf einen Kausalzusammenhang zwischen der Exposition des Menschen gegenüber einem solchen Stoff und dem Auftreten einer Krebserkrankung vor.

Zweite Kategorie

Stoffe, die den beim Menschen krebserzeugenden Stoffen gleichzustellen sind. Es liegen genügend Hinweise vor, die die Annahme eines möglichen Kausalzusammenhanges zwischen der Exposition des Menschen gegenüber einem solchen Stoff und einer Krebserkrankung in hohem Masse rechtfertigen. Diese Annahme gründet sich im allgemeinen auf:

- geeignete Langzeit-Tierversuche,
- sonstige geeignete Informationen

Dritte Kategorie

Stoffe, die wegen ihrer möglichen krebserzeugenden Wirkung Besorgnis auslösen, wenngleich die über sie verfügbaren Informationen eine befriedigende Beurteilung nicht gestatten. Die durch entsprechende Tierversuche gelieferten Hinweise sind für eine Einstufung in der zweiten Kategorie nicht hinreichend.

Für diese drei Kategorien finden folgende Hinweisformeln Anwendung:

Erste und zweite Kategorie:

R 45 Kann Krebs erzeugen.

Dritte Kategorie:

R 40 Irreversibler Schaden möglich"

Wie in dem bereits genannten, von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschlag für ein Aktionsprogramm 1987-1989 im Rahmen des Programms "Europa gegen den Krebs" (8) vorgesehen, will man die Arbeiten über Einstufung und Kennzeichnung während dessen Laufzeit beschleunigen, so dass jährlich mindestens 50 Bewertungen vorgenommen werden können. Auf diese Weise werden bis Ende 1989 ca. 200 Stoffe untersucht worden sein.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz über die Strategie für den Schutz der Arbeitnehmer gegen karzinogene Stoffe bezieht sich der Vorschlag der Kommission auf eine erste Liste krebserzeugender Stoffe, die bereits in die erste bzw. zweite der obengenannten Kategorien eingestuft wurden. Diese Liste soll durch neu eingestufte und mit Kennzeichnungsanweisung versehene Stoffe nach und nach ergänzt werden.

Gegenstand des Vorschlags sind ferner die von der CIRC bewerteten Arbeitsverfahren, die sich bereits als zusätzliche Gefährdung für die betroffenen Arbeitnehmer erwiesen haben.

4. Inhalt des Vorschlags

Der erste Artikel nennt als Ziel einen verbesserten Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit durch Exposition gegenüber Karzinogenen bei der Arbeit.

Artikel 2 definiert den Begriff "Karzinogen".

Artikel 3 nennt den Geltungsbereich der Richtlinie. Bei allen einschlägigen Tätigkeiten ist eine Risikobewertung vorzunehmen.

- 13 -

Artikel 4 nennt Massnahmen zur Vermeidung einer Exposition der Arbeitnehmer. In Fällen, in denen solche Massnahmen in der Praxis nicht vertretbar sind, haben die Arbeitgeber ergänzende Vorkehrungen zu treffen. Dabei handelt es sich unter anderem um eine Begrenzung der Zahl der exponierten Arbeitnehmer, die Konzeption von Arbeitsverfahren, die frühzeitige Ermittlung anormaler Expositionen, Schutzmassnahmen, Unterrichtung der Arbeitnehmer und Überwachung ihrer Gesundheit, Notmassnahmen sowie sichere Lagerung und Abfallbeseitigung.

Artikel 5 spezifiziert, welche Informationen die Arbeitgeber der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung stellen müssen.

Artikel 6 legt die technischen Massnahmen und die persönliche Schutzausrüstung der Arbeitnehmer für den Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses fest, das möglicherweise eine anormale Exposition der Arbeitnehmer bedingt.

Artikel 7 verpflichtet den Arbeitgeber, alle zum Schutz der Arbeitnehmer bei bestimmten Tätigkeiten, bei denen eine spürbare Erhöhung der Exposition vorherzusehen ist, erforderliche Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 8 sieht eine Beschränkung des Zugangs zu den Bereichen vor, in denen mit Karzinogenen umgegangen wird.

Artikel 9 nennt Massnahmen zur Schaffung von Speise- und Waschräumen sowie von Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Stadt- und die Arbeitskleidung wie auch für die persönliche Schutzausrüstung der Arbeitnehmer.

Artikel 10 legt fest, dass die Arbeitnehmer über mögliche Gefahren für die Gesundheit, Hygienemassnahmen, die Benutzung von Schutzausrüstungen sowie über das Verhalten bei Zwischenfällen in angemessener Weise zu unterrichten und in regelmässigen Abständen zu schulen sind.

Artikel 11 gibt den Arbeitnehmern die Möglichkeit, die Anwendung der Richtlinie nachzuprüfen und über mögliche Gefahren für ihre Gesundheit sowie über Fälle anormaler Expositionen unterrichtet zu werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Liste der exponierten Arbeitnehmer zu führen, zu der der Arzt und/oder die zuständige Behörde wie auch der Arbeitnehmer selbst Zugang haben.

Artikel 12 legt die Anforderungen im Bereich der Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer fest und verweist bezüglich der praktischen Empfehlungen auf Anhang III. Der Artikel sieht auch das Anlegen persönlicher Gesundheitsakten mit den medizinischen Daten des Arbeitnehmers vor, die auch nach Abschluss der Exposition weiter aufgezeichnet werden können.

Artikel 13 schreibt vor, dass die Gesundheitsakten wie auch die Liste der exponierten Arbeitnehmer nach Ende der Exposition mindestens 30 Jahre aufzubewahren sind.

Artikel 14 betrifft die von den Mitgliedstaaten zu führenden Statistiken über anerkannte Fälle von Berufskrankheiten, die auf Karzinogene zurückzuführen sind.

Artikel 15 setzt Fristen und Modalitäten für die Anwendung der vorliegenden Richtlinien in den Mitgliedstaaten fest.

Artikel 16 nennt die Adressaten der Richtlinie.

Anhang I enthält die Liste der karzinogenen Arbeitsstoffe, die Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind, mit Angabe der jeweiligen CAS- und/oder der EWG-Nummer und der chemischen Formel.

Anhang II enthält die Liste der industriellen Verfahren, die Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind.

Anhang III gibt praktische Empfehlungen für die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer, die den in Anhang I und II aufgeführten Arbeitsstoffen und Verfahren ausgesetzt sind.

5. Anhörung

Gemäss Artikel 21 der Einheitlichen Europäischen Akte, der den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch Artikel 118 A ergänzt, müssen das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss gehört werden.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE
DES RATES

über den Schutz der Arbeitnehmer gegen
Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz
(sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der
Richtlinie 80/1107/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und auf Artikel 118 a,

auf Vorschlag der Kommission (1), der in
Abstimmung mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene
und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgearbeitet wurde,

in Kooperation mit dem Europäischen Parlament

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 118 a des EWG-Vertrags erlässt der Rat durch
Richtlinien die Mindestvorschriften, um im Hinblick auf den Schutz der
Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer die Verbesserung
insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern.

1) ABL. Nr.

2) ABL. Nr.

Die Entschliessung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1) sieht die Einführung von Schutzmassnahmen für Arbeitnehmer vor, die Karzinogenen ausgesetzt sind.

Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2) enthält Grundsätze, die zu beachten sind, um den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Entsprechend der erwähnten Richtlinie sollte dieser Schutz so weit wie möglich durch Massnahmen zur Vermeidung bzw. zur Begrenzung der Exposition auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau sichergestellt werden.

Die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (3) enthält eine Liste der gefährlichen Stoffe mit Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung für jeden Stoff; diese Liste wurde dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnis angepaßt, zuletzt durch die Richtlinie 87/432/EWG (4).

Der Vorschlag für ein Aktionsprogramm 1987 bis 1989 im Rahmen des Programms "Europa gegen den Krebs" (5) sieht neue Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer gegenüber karzinogenen Stoffen vor.

Beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse kann ein Niveau, unter dem eine Gefährdung der Gesundheit nicht mehr gegeben ist, nicht festgelegt werden, jedoch wird durch eine Verringerung der Exposition gegenüber karzinogenen Stoffen diese Gefahr vermindert.

Die Arbeitgeber müssen sich ständig über den neuesten Stand der Technik informieren, um für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer einen optimalen Schutz gewährleisten zu können.

Zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der durch Karzinogene gefährdeten Arbeitnehmer sollten vorbeugende Massnahmen getroffen werden.

-
- 1) ABL. Nr. C 67, vom 8.3.1984, S. 2
 - 2) ABL. Nr. L 327, vom 3.12.1980, S. 8
 - 3) ABL. Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1
 - 4) ABL. Nr. L 239 vom 21.8.1987, S. 1
 - 5) ABL. Nr. C 50 vom 26.2.1987, S. 1

- 17 -

Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind, um einen grösstmöglichen Schutz zu gewährleisten, über die durch Karzinogene bedingte mögliche Gefährdung der Gesundheit und die zur Begrenzung bzw. Vermeidung dieser Gefährdung erforderlichen Massnahmen zu unterrichten; sie müssen die Möglichkeit haben, sicherzustellen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen werden.

Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sind nur Mindestvorschriften und hindern keinen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Massnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.

Diese Richtlinie schreibt keine verwaltungsmässigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vor, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ZIEL

Artikel 1

1. Ziel dieser Richtlinie, der sechsten Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG, ist der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit, einschliesslich der Vorbeugung gegen Gefahren, die aus einer Belastung durch Karzinogene bei der Arbeit erwachsen oder möglicherweise erwachsen können.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für Arbeitnehmer,
 - die in der Seeschifffahrt und der Luftfahrt tätig sind. Für den Zweck dieser Richtlinie versteht man unter "Arbeitnehmer, die in der Seeschifffahrt und in der Luftfahrt tätig sind", das Personal an Bord.
 - die nur ionisierenden Strahlungen ausgesetzt sind.

DEFINITION

Artikel 2

Ein Karzinogen im Sinne dieser Richtlinie ist :

- ein in Anhang I durch die Registernummer des Chemical Abstracts Service bezeichneter chemischer Arbeitsstoff,
- ein in Anhang II aufgeführtes industrielles Verfahren.

- 19 -

BEWERTUNG

Artikel 3

1. Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer als Folge ihrer Arbeit tatsächlich oder wahrscheinlich Karzinogenen ausgesetzt sind.
2. Sofern bei einer Tätigkeit oder in einem Tätigkeitsbereich mit dem Risiko einer Exposition gegenüber Karzinogenen zu rechnen ist, muss eine Risikobewertung vorgenommen werden, um Art und Ausmass der Exposition der Arbeitnehmer zu ermitteln.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG EINER EXPOSITION

Artikel 4

1. Sofern bei einer Tätigkeit oder in einem Tätigkeitsbereich mit dem Risiko einer Exposition gegenüber einem Karzinogen zu rechnen ist, muss die Exposition der Arbeitnehmer, soweit in der Praxis vertretbar, vermieden werden. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass die Herstellung und die Verwendung des betreffenden Karzinogens in einem geschlossenen System stattfindet.
2. Die Arbeitgeber ergreifen die erforderlichen Vorkehrungen, um Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche zu ermitteln, für die ein geschlossenes System in der Praxis nicht vertretbar ist. In jedem Fall ist die Exposition der Arbeitnehmer auf ein in der Praxis vertretbares Niveau zu verringern; dabei sind je nach Fall einige oder alle der folgenden Massnahmen anzuwenden:
 - a) Einschränkung der Verwendung eines Karzinogens am Arbeitsplatz, insbesondere Ersetzen des Karzinogens durch für den Arbeitnehmer weniger gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren;
 - b) Begrenzung der Zahl der tatsächlich oder wahrscheinlich exponierten Arbeitnehmer;
 - c) Konzeption von Arbeitsverfahren und technischen Überwachungsmaßnahmen, die das Freisetzen von Karzinogenen am Arbeitsplatz verhindern bzw. auf ein Minimum begrenzen;

- d) Anwendung geeigneter Messverfahren für karzinogene Arbeitsstoffe, insbesondere im Hinblick auf die frühzeitige Ermittlung anormaler Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalles;
- e) Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren und -methoden;
- f) kollektive Schutzmassnahmen;
- g) individuelle Schutzmassnahmen dort, wo eine andere vertretbare Lösung zur Vermeidung einer Exposition nicht möglich ist;
- h) Hygienemassnahmen;
- i) Unterrichtung der Arbeitnehmer;
- j) Anbringung von Warn- und Sicherheitszeichen einschliesslich des Zeichens "Rauchen verboten" in Bereichen, in denen die Arbeitnehmer tatsächlich oder wahrscheinlich Karzinogenen ausgesetzt sind;
- k) Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer;
- l) Führen von aktualisierten Listen der tatsächlich oder wahrscheinlich exponierten Arbeitnehmer sowie von Gesundheitsakten;
- m) bei anormalen Expositionswerten zu ergreifende Notmassnahmen;
- n) Gewährleistung einer angemessenen, sicheren Lagerung, Handhabung und Beförderung insbesondere durch Verwendung versiegelter und richtig beschrifteter Behälter;
- o) Gewährleistung der Sicherheit beim Sammeln, sowie bei der Lagerung und der Beseitigung des Abfalls, u.a. durch Benutzung entsprechend beschrifteter versiegelter Behälter.

UNTERRICHTUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 5

Die Arbeitgeber müssen hinsichtlich jeder Tätigkeit nach Artikel 3 Absatz 1 die zuständige Behörde auf Anforderung unterrichten über

- durchgeführte Tätigkeiten und/oder angewandte industrielle Verfahren und über die Gründe für die Verwendung von Karzinogenen;
- Menge der hergestellten oder verwendeten Substanzen oder Präparate, die Karzinogene enthalten;
- Zahl der exponierten Arbeitnehmer;
- Schutzmassnahmen;
- Art der verwendeten Schutzausrüstung.

ANORMALE EXPOSITIONEN

Artikel 6

Bei einem unvorhersehbaren Ereignis oder einem Unfall, der eine anormale Exposition der Arbeitnehmer bedingen könnte,

- a) haben nur die für Abhilfemassnahmen und sonstige wichtige Arbeiten benötigten Arbeitnehmer Zugang zu dem betroffenen Bereich;
- b) sind die betreffenden Arbeitnehmer mit Schutzkleidung und Atemschutzgeräten auszurüsten, die sie während der gesamten Dauer der anormalen Exposition tragen müssen. Die Zeit, in der die Ausrüstung getragen werden muss, ist für jeden Arbeitnehmer auf das unbedingt erforderliche Mindestmass zu beschränken;
- c) dürfen Arbeitnehmer ohne Schutzausrüstung erst dann in den betroffenen Bereichen arbeiten, wenn der Normalzustand wieder eingetreten ist, und die Ursachen für die erhöhte Exposition beseitigt sind.

Artikel 7

Bei bestimmten Tätigkeiten, z.B. Wartungsarbeiten, bei denen eine signifikante Erhöhung der Exposition der Arbeitnehmer vorherzusehen ist, und bei denen weitere technische Schutzmassnahmen zur Begrenzung der Exposition der Arbeitnehmer nicht unter in der Praxis vertretbaren Bedingungen getroffen werden können, legt der Arbeitgeber die erforderlichen kollektiven Schutzmassnahmen zur Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer auf ein Minimum und zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Arbeitnehmer während dieser Tätigkeiten fest.

Insbesondere ist Artikel 6 Buchstabe b) anzuwenden.

ZUGANG ZU DEN BETROFFENEN BEREICHEN

Artikel 8

Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass der Zugang zu den Bereichen, in denen die Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeübt werden, ausschliesslich denjenigen Arbeitnehmern vorbehalten bleibt, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen.

SCHUTZKLEIDUNG UND -AUSRÜSTUNG

Artikel 9

1. Sofern dies in der Praxis vertretbar ist, werden geeignete Massnahmen getroffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) die Arbeitnehmer in den Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch Karzinogene besteht, weder essen, noch trinken, noch rauchen;
 - b) (i) den Arbeitnehmern eine geeignete Schutzkleidung oder sonstige geeignete Spezialkleidung zur Verfügung gestellt wird;
 - (ii) für die Arbeits- oder Schutzkleidung und die Strassenkleidung getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden;

- c) den Arbeitnehmern geeignete und ausreichende Waschgelegenheiten, einschliesslich Duschen bei staubintensiven Arbeitsvorgängen, sowie Toiletten zur Verfügung gestellt werden;
 - d) die Schutzausrüstungen an einem dafür vorgesehenen Ort aufbewahrt und nach Möglichkeit vor Gebrauch, in jedem Fall jedoch nach jedem Gebrauch, überprüft werden; schadhafte Ausrüstungen sind vor einem erneutem Gebrauch auszubessern oder auszutauschen.
2. Die Kosten für diese Massnahmen dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

UNTERRICHTUNG UND AUSBILDUNG

Artikel 10

1. Vom Arbeitgeber werden geeignete Massnahmen getroffen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter im Unternehmen oder Betrieb, falls es solche gibt, in angemessener Weise unterrichtet und in regelmässigen Abständen geschult werden sowie Verhaltensregeln erhalten in bezug auf
- a) mögliche Gefahren für die Gesundheit;
 - b) Massnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind;
 - c) erforderliche Hygienemassnahmen;
 - d) Tragen und Benutzen von Schutzausrüstung und Schutzkleidung;
 - e) von den Arbeitnehmern, einschliesslich der Rettungsmannschaften, bei Zwischenfällen und zur Verhütung von Zwischenfällen zu treffende Massnahmen.
2. Die Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass die Arbeitnehmer in angemessener Weise über Apparaturen und zugehörige Behälter, die Karzinogene enthalten, unterrichtet werden, und dass diese Unterweisung, soweit angemessen, in Form geeigneter Warn- und Sicherheitszeichen erfolgt.

Artikel 11

Für jede Tätigkeit werden geeignete Massnahmen getroffen, um zu gewährleisten, dass:

- a) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter in den Unternehmen oder Betrieben, in denen es solche gibt, nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden, oder daß sie zu deren Anwendung herangezogen werden können, insbesondere was die Auswahl, das Tragen und die Verwendung von Schutzkleidung und Schutzausrüstung betrifft;
- b) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter in den Unternehmen oder Betrieben, in denen es solche gibt, bei einer anormalen Exposition so schnell wie möglich unterrichtet und über die Gründe sowie über die bereits getroffenen oder noch zu treffenden Gegenmassnahmen informiert werden;
- c) der Arbeitgeber eine Liste der Arbeitnehmer führt, die mit Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 1 beschäftigt sind, unter Angabe, falls zweckmässig, der Exposition, der sie gegebenenfalls ausgesetzt waren;
- d) der Arzt und/oder die zuständige Behörde sowie jede andere für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu der unter Buchstabe c) genannten Liste hat;
- e) jeder Arbeitnehmer Zugang zu den ihn persönlich betreffenden Angaben in der Liste hat;
- f) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter in den Unternehmen oder Betrieben, in denen es solche gibt, Zugang zu den nicht personenbezogenen, allgemeinen Informationen haben;
- g) die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter im Unternehmen oder Betrieb, falls es solche gibt, Informationen über die potentielle Gesundheitsgefährdung infolge einer Exposition gegenüber Karzinogenen erhalten können.

GESUNDHEITSÜBERWACHUNG

Artikel 12

1. Besondere Vorkehrungen zur Durchführung einer geeigneten Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern, die Karzinogenen ausgesetzt sind, werden von den Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den üblichen Verfahren festgelegt.
2. Die in Absatz 1 angeführten Vorkehrungen müssen eine Beurteilung des Gesundheitszustandes aller Arbeitnehmer, die Karzinogenen ausgesetzt sind, ermöglichen, und zwar
 - vor der Exposition
 - und später in regelmässigen Abständen.Anhand dieser Beurteilung muss es möglich sein, unmittelbar Hygiene- und Einzelmassnahmen zu ergreifen.
3. Weist ein Arbeitnehmer eine Anomalie auf, die wahrscheinlich auf eine Exposition gegenüber Karzinogenen zurückzuführen ist, kann der Arzt oder die Behörde, der oder die für die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig ist, veranlassen, dass weitere Arbeitnehmer, die der gleichen Exposition ausgesetzt waren, einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden. Ausserdem muss eine neuerliche Bewertung des Expositionsrisikos gemäss Artikel 3 Absatz 2 erfolgen.
4. In den Fällen, in denen eine Gesundheitsüberwachung erfolgt, wird eine persönliche Gesundheitsakte angelegt, und der Arzt oder die Behörde, der oder die für die Gesundheitsüberwachung zuständig ist, schlägt Schutz- oder Präventivmassnahmen vor, die für einzelne Arbeitnehmer zu treffen sind.
5. Den Arbeitnehmern sind Auskünfte und Ratschläge betreffend jede Massnahme zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes, die nach Abschluss der Exposition erfolgen kann, zu erteilen.
6. Der betreffende Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber kann eine Überprüfung der in diesem Artikel erwähnten Beurteilung in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den üblichen Verfahren beantragen.
7. Praktische Empfehlungen für die Überwachung der Gesundheit von Arbeitnehmern sind Anhang III zu entnehmen. Die Empfehlungen können, wie in Artikel 10 der Richtlinie 80/1107/EWG vorgesehen, dem Stand der Technik angepasst werden.

AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN

Artikel 13

Folgende Massnahmen werden getroffen:

1. Die in Artikel 11 Buchstabe c) erwähnte Liste und die in Artikel 12 Absatz 4 genannten Gesundheitsakten sind nach Ende der Exposition im Einklang mit den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und den dort üblichen Verfahren mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren.
2. Stellt das Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind diese Unterlagen in Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und den dort üblichen Verfahren der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

STATISTIKEN AUF NATIONALER EBENE

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten führen auf nationaler Ebene Statistiken über anerkannte Fälle von Berufskrankheiten, die auf Karzinogene zurückzuführen sind.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie zum 31. Dezember 1989 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1987

Im Namen des Rates

Der Präsident

Liste der karzinogenen Arbeitsstoffe

	CAS ¹ -Nr. des Arbeits- stoffs	EWG-Nr. des Arbeits- stoffs	Bezeichnung des Arbeitsstoffs	Formel
1	00107-13-1	608-003-00-4	Acrylnitril	C_3H_3N
2	01327-53-3	033-003-00-0	Arsentrioxid	As_2O_3
3	00542-88-1	603-046-00-5	Bis(chlormethyl)ether	$C_2H_4Cl_2O$
4	10108-64-2	048-008-00-3	Cadmiumchlorid	$CdCl_2$
5	13765-19-0	024-008-00-9	Calciumchromat	$CaCrO_4$
6	00107-30-2	603-075-00-3	Chlormethyl-methylether	C_2H_5ClO
7	00096-12-8	602-021-00-6	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	$C_3H_5Br_2Cl$
8	00091-94-1	612-068-00-4	3,3'-Dichlorbenzidin	$C_{12}H_{10}Cl_2N_2$
9	-	612-069-00-X	Salze von 3,3'-Dichlor- benzidin	$C_{12}H_{10}Cl_2N_2$
10	00064-67-5	016-027-00-6	Diethylsulfat	$C_4H_{10}O_4S$
11	00079-44-7	006-041-00-0	Dimethylcarbamoylchlorid	C_3H_6ClNO
12	00057-14-7	007-012-00-5	N,N-Dimethylhydrazin	$C_2H_8N_2$
13	00077-78-1	016-023-00-4	Dimethylsulfat	$C_2H_6O_4S$
14	00106-89-8	603-026-00-6	Epichlorhydrin	C_3H_5ClO
15	00106-93-4	602-010-00-6	Ethylendibromid	$C_2H_4Br_2$
16	00075-21-8	603-023-00-X	Ethylenoxid	C_2H_4O
17	00680-31-9	015-106-00-2	Hexamethylphosphorsäuretriamid	$C_6H_{18}N_3OP$
18	00101-14-4	612-078-00-9	4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin)	$C_{13}H_{12}Cl_2N_2$
19	00602-87-9	609-037-00-2	5-Nitroacenaphthen	$C_{12}H_9NO_2$
20	00581-89-5	609-038-00-8	2-Nitronaphtalin	$C_{10}H_7NO_2$
21	00079-46-9	609-002-00-1	2-Nitropropan	$C_3H_7NO_2$
22	00062-75-9	612-077-00-3	N-Nitrosodimethylamin	$C_2H_6N_2O$

23	00119-90-4	612-036-00-X	o-Dianisidin	$C_{14}H_{16}N_2O_2$
24	-	612-037-00-5	Salze von o-Dianisidin	$C_{14}H_{16}N_2O_2$
25	01120-71-4	016-032-00-3	1,3-Propansulton	$C_3H_6O_3S$
26	00057-57-8	606-031-00-1	Propanolid	$C_3H_4O_2$
27	00075-55-8	613-033-00-6	Propylenimim	C_3H_7N
28	07789-06-2	024-009-00-4	Strontiumchromat	CrO_4Sr
29	119-93-7	612-041-00-7	o-Tolidin	$C_{14}H_{16}N_2$
30	-	612-081-00-5	Salze von o-Tolidin	$C_{14}H_{16}N_2$
31	13550-65-9	024-007-00-3	Zinkchromat	CrO_4Zn

(1) Registernummer des Chemical Abstract Service (CAS)

ANHANG II

<u>INDUSTRIELLE VERFAHREN</u>	!	<u>WAHRSCHEINLICH BETROFFENE ARBEITSSTOFFE</u>
	!	
	!	
1. Herstellung von Auramin	!	Auramin
	!	
2. Herstellung von Stiefeln und	!	Lederstaub
Schuhen (bestimmte Tätigkeiten)	!	
	!	
3. Kohlevergasung (ältere	!	Steinkohlenteer und Steinkohlenteer-
Verfahren)	!	dämpfe
	!	Bestimmte Kohlenwasserstoffverbindungen,
	!	mehrkernige, aromatische
	!	
4. Koksgewinnung	!	Steinkohlenteer und Steinkohlenteer-
	!	dämpfe
	!	Bestimmte Kohlenwasserstoffverbindungen,
	!	mehrkernige, aromatische
	!	
5. Herstellung von Möbeln	!	Bestimmte Holzstäube
(Holzstaub)	!	
	!	
	!	
6. Herstellung von Isopropyl-	!	Isopropylalkohol
alkohol (Starke-Säure-	!	
Verfahren)	!	
	!	
7. Nickelraffination	!	Nickelsubsulfid
	!	Nickeloxide
	!	
8. Gummiindustrie (bestimmte	!	Bestimmte aromatische Amine
Tätigkeiten, wie Walzen,	!	Bestimmte organische Lösungsmittel
Spritzen und Vulkanisierung)	!	

Praktische Empfehlungen für die Gesundheitsüberwachung
von Arbeitnehmern gemäss Artikel 12 Absatz 7

1. Der Arzt und/oder die Behörde, der/die für die Überwachung der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Karzinogenen ausgesetzt sind, verantwortlich ist, muss mit den für jede Arbeitnehmer geltenden Expositionsbedingungen bzw. -gegebenheiten vertraut sein.
2. Die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer sollte gemäss den Grundsätzen und der Praxis der Arbeitsmedizin erfolgen, sie sollte zumindest folgende Massnahmen umfassen:
 - Führung von Akten über die Krankengeschichte und den beruflichen Werdegang des Arbeitnehmers,
 - persönliches Gespräch,
 - jedesmal wenn zweckmässig, Durchführung einer biologische Überwachung und Ermittlung reversibler Schäden in einem frühen Stadium.

Für alle einer Gesundheitsüberwachung unterworfenen Arbeitnehmer sollten unter Berücksichtigung der jüngsten Erkenntnisse der Arbeitsmedizin weitere Untersuchungen beschlossen werden.

FORMBLATT ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

- I. Wesentlicher Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie des Rates ist der Schutz der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz.
- II. Von der Richtlinie werden hauptsächlich folgende Industriesektoren betroffen:
- Chemische Industrie
 - Faserherstellung
 - Sterilantien
 - Kristallglas
 - Holzschutzmittel
 - Laboratorien
- III. Die Richtlinie schreibt keine verwaltungsmässigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vor, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen. In Zusammenhang mit den entstehenden Kosten kommt folgenden Problemen besondere Bedeutung zu:
- Vermeidung bzw. Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer,
 - Lagerung von Karzinogenen,
 - besondere Massnahmen für Arbeitnehmer, die Karzinogenen ausgesetzt sind,
 - Gesundheitsüberwachung.
- Davon verursacht die Gesundheitsüberwachung die höchsten direkten Kosten. Um diese auf ein Minimum zu senken, wurden die Pflichten im Bereich der Gesundheitsüberwachung dahingehend abgeändert, dass sie soweit wie möglich im Rahmen bereits bestehender Systemen wahrgenommen werden können.
- IV. Der Nutzen, den eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zeitigt, liegt in einem Rückgang der Krebserkrankungen. Dabei kommt diese Verbesserung nicht nur Einzelpersonen innerhalb der Gesellschaft als ganzer zugute, sondern auch den einzelnen Betrieben, insofern
- niedrigerer Krankenstand,
 - geringere Rehabilitationskosten und
 - weniger vorzeitige Berentungen
- sich kostensenkend auswirken.
- V. Der Beratende Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gab am 2. und 3. Juli 1987 eine positive Stellungnahme zu dem Inhalt des Vorschlags einer Richtlinie ab.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

KOM(87) 641 endg; Ratsdok. 10662/87

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften, den Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen weiter zu verbessern.

Er stimmt mit dem Rat überein, daß es zweckmäßig ist, von Regelungen für Einzelstoffe abzusehen und die Vorschriften für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen in einer allgemeinen Richtlinie zusammenzufassen.

Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß in der Richtlinie keine eigene Einstufung von Stoffen als kanzerogen erfolgt (Anhang I), sondern daß sich der Geltungsbereich der Richtlinie auf alle Stoffe erstreckt, die von den Europäischen Gemeinschaften als krebserzeugend eingestuft werden. Dadurch erübrigt sich die ständige

...

Anpassung der Richtlinie. Es müssen dann nur die krebserzeugenden Stoffe, die nicht in Verkehr gebracht werden und nur bei der Herstellung oder Be- und Verarbeitung am Arbeitsplatz auftreten, in einen Anhang zur Richtlinie aufgenommen werden.

Um dies zu erreichen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung weiter darauf hinzuwirken, daß der Anhang II unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vollzugs neu gefaßt wird.